

Aktenzeichen: 3 AZR 348/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 26. Januar 1988

- 3 AZR 348/86 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld

Urteil vom 12. Dezember 1984

- 2 Ca 1027/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 25. Februar 1986

- 6 Sa 263/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache nach Vergleich

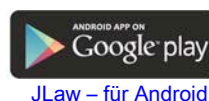
Gesetz: ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 348/86

6. Sa 263/85 Hamm

Verkündet am
26. Januar 1988

Noll,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Januar 1988 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Michels beschlossen:

Der Kläger hat 1/3, der Beklagte 2/3
der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der im Jahre 1916 geborene Kläger war vom 1. August 1945 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 30. September 1981 bei dem Beklagten als Oberförster beschäftigt. Ihm waren Versorgungsbezüge nach den gesetzlichen Bestimmungen der Forstbeamten im Staatsdienst Nordrhein-Westfalen der Besoldungsgruppe A 11 zugesagt. Auf das Ruhegehalt sollten die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet werden. Im Jahre 1965 wurde der Kläger von der gesetzlichen Sozialversicherung befreit. Er schloß eine befreiende Lebensversicherung ab. Seit dem Jahre 1971 beteiligte sich der Beklagte an den Prämien der befreienden Lebensversicherung. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand rechnete er die verrentete Kapitalversicherung voll auf die von ihm zu erbringende Versorgung an. Dies hielt der Kläger für unzulässig und erhob Klage auf Feststellung, daß die Anrechnung unzulässig sei, und weiter Leistungsklage über den Betrag von 31.742,30 DM.

Das Arbeitsgericht stellte fest, daß der Beklagte berechtigt ist, 36,4 % der verrenteten Lebensversicherung (312,28 DM monat-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich) anzurechnen und verurteilte ihn zur Nachzahlung von 20.187,94 DM. Das Landesarbeitsgericht änderte das Urteil dahin ab, daß der Beklagte 415,79 DM monatlich anrechnen dürfe und ermäßigte die Nachzahlungsforderung auf 16.358,07 DM. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt.

Auf Vorschlag des Senats haben sich die Parteien auf der Grundlage des Urteils des Arbeitsgerichts verglichen. Darauf haben sie die Hauptsache für erledigt erklärt und um Kostenentscheidung gebeten.

II. Der Senat hat angenommen, daß im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung von einer Anrechnungsvereinbarung wegen der Lebensversicherung auszugehen ist. Die ergänzende Vertragsauslegung kann aber nur dazu führen, daß der Beklagte berechtigt ist, entsprechend dem von ihm erbrachten Beitragsanteil die Anrechnung vorzunehmen. Die Kosten waren entsprechend zu verteilen.

Dr. Heither

Schaub

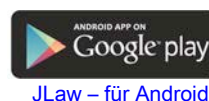
Griebeling

Halberstadt

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)